

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen  
 L = Legende ändern oder ergänzen  
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern  
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks  
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich  
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung  
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg                      Referat GL 5</p>	<p><b>Stellungnahme vom 25.07.2024</b></p> <p><b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht:                      [X] Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p><b>Erläuterungen:</b>                      Die Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) plant im Ortsteil Tüchen mit dem o.g. B-Plan 7 neue sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ für Anlagen zur Nutzung von Windenergie („Windpark“) festzusetzen; darin sollen jeweils ein Baufenster je Sondergebietsfläche für das Repowering von 11 alten Windenergieanlagen (WEA) sowie die Errichtung von insgesamt 7 neuen WEA festgesetzt werden. Darüber hinaus werden zwei sonstige Sondergebiete mit bereits bestehenden WEA festgesetzt. Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung erhielten Sie mit Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung am 23.11.2023. Unserem Hinweis hinsichtlich des Verzichts auf eine Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen wurde gefolgt. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft bereitet die Aufstellung eines Regionalplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung vor. Ein wirksamer oder in Aufstellung befindlicher Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung liegt derzeit allerdings nicht vor.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b>                      Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p>	<p>Kenntnisnahme. Ziele der Raumordnung stehen der angezeigten Planungsabsicht nicht entgegen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>2. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p><b>Stellungnahme vom 25.07.2024</b></p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel <b>vereinbar</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Die geplante Änderung des Bebauungsplans Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ hat die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes in der Gemarkung Reckenthin als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>„Windenergienutzung“ zum Inhalt. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Reckenthin und umfasst ca. 212,9 ha. Der bisherige Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 150,6 ha wurde nach Norden und Osten erweitert. Das Planungsziel ist eine Repoweringplanung innerhalb des bestehenden Windparks, wobei 11 alte Anlagen, von denen 4 Anlagen weniger als 1.000 m von der nächstgelegenen Wohnnutzung entfernt stehen, durch 7 neue Anlagen ersetzt werden sollen.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich östlich außerhalb des Eignungsgebietes Nr. 9 „Guhlsdorf – Krampfer – Reckenthin“ (vgl. ReP FW). Die tatsächliche Windenergienutzung finden jedoch innerhalb des Windeignungsgebietes statt.</p> <p>Zurzeit wird vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen ein neuer sachlicher Teilplan "Windenergienutzung (2024)" erarbeitet, der nun Vorranggebiete statt Eignungsgebiete in der Planungsregion ausweisen soll.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vom Juni 2024) ist es vorgesehen, das ehemalige Eignungsgebiet Nr. 9 in einer leicht erweiterten Form erneut als Vorranggebiet festzulegen. Mit der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung verbindet die Regionalplanung das Ziel einer raumverträglichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Planungen und Maßnahmen sind innerhalb einzelner Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Aufgrund der Lage der geplanten neuen Windenergieanlagen innerhalb des voraussichtlich festzulegenden Vorranggebiet wird der Bebauungsplan als vereinbar mit den Belangen der Regionalplanung eingeschätzt.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ wurde in der Regionalversammlung am 27.06.2024 als Entwurf beschlossen und wird voraussichtlich noch im dritten Quartal in die öffentliche Beteiligung gegeben.</p> <p><b>Hinweise!</b> Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><b>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Mitteilung der genehmigten Satzung.</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft wird über das Abwägungsergebnis und den Fortgang der Planung schriftlich informiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>3. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 22.07.2024</b></p> <p>Gegen die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Reckenthin“ bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>4. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 17.07.2024</b></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 20.11.2023 (Az.: 4121-50180/02535LF/2023) wird unter Aufrechterhaltung der getroffenen Aussagen verwiesen.</p> <p><u>Folgende Änderung ist zu beachten:</u> Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen (Tages-, Nacht- und bedarfs-gesteuert) richtet sich nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - (AVV LFH)“ in der jeweils gültigen Fassung (BAnz AT 30.04.2020 84; <b>zuletzt geändert</b> durch Verwaltungsvorschrift vom <b>15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 84)</b>.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie des Abwägungsergebnisses wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p>	<p>K</p> <p>B, U</p> <p>K</p>
<p>5. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p><b>Stellungnahme vom 23.07.2024</b></p> <p>Gemäß dem Begründungsentwurf zur 1. Änderung des B-Plans Tüchen Nr. 1 „WP Reckenthin“ soll sowohl die dauerhafte als auch die temporäre Erschließung des Plangebietes von der B 107, Abs. 190 kommend, über öffentlich gewidmete kommunale Straßen erfolgen. Mithin ist die Erschließung rückwärtig gesichert.</p> <p>Da die gesetzlichen Vorgaben des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FStrG ausreichend beachtet wurden, bestehen von Seiten der Straßenverwaltung keine Einwände gegen die o.g. Änderung des B-Planes.</p>	<p>Kenntnisnahme. Gegen die Planungsabsicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>In Bezug auf die Erschließung während der Bauphase wäre für eine temporäre Baustellenzufahrt von der B 107 oder L 103 (Ausbau von vorhandenen Einmündungen in öffentliche Straßen, Nutzung und Ausbau von vorhandenen Zufahrten zu nicht öffentlichen Wegen oder Anlagen neuer Zufahrten) eine separate befristete Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen zur Prüfung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis sind rechtzeitig vor Baubeginn (empfohlen wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten) beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung einzureichen. Diesbezüglich wird auf folgende Links hingewiesen:  <a href="https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lis/lis/sondernutzung/index">https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lis/lis/sondernutzung/index</a>;  <a href="https://www.lis.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationsblatt%20SNfinal.pdf">https://www.lis.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationsblatt%20SNfinal.pdf</a></p> <p>Planungsabsichten von Seiten meiner Behörde, für diesen Bereich, bestehen derzeit keine.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>	<p>B, U</p> <p>K</p>
<p>6. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst</p>	<p><b>- keine Stellungnahme -</b></p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.07.2024</b></p> <p>Am 10.07.2024 ist bereits das Benehmen gem. § 19 Abs. 3 BbgDSchG zwischen dem BLDAM, Abt. Bodendenkmalpflege (Referat Großvorhaben, Braunkohlenarchäologie, Sonderprojekte und Stadtarchäologie; Az. GV2023:209a) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz (Az. 7361/24) hergestellt worden. Eine gesonderte Stellungnahme ist aus diesem Grund nicht nötig.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>8. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneurordnung (LELF)</p>	<p><b>Stellungnahme vom 09.07.2024</b></p> <p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>	<p>K</p>



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften</b> - Naturschutz -</p> <p><b>1. Einwendungen</b> <b>a) Einwendungen</b></p> <p><b>1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)</b> Gemäß Umweltbericht (S. 7 und 15 ff) sind keine der im Geltungsbereich des BP befindlichen geschützten Biotope von einem Eingriff betroffen. In Bezug auf die naturnahen Kleingewässer bei S01 und S06 wird ausgeführt, dass hier weder dauerhaft noch temporär eingegriffen wird (S01) bzw. nicht eingegriffen wird (S06).</p> <p>Hierzu ist jedoch noch zu erläutern / klarzustellen, ob bzw. dass es nicht nur zu keiner direkten Beeinträchtigung, sondern auch zu keiner indirekten Beeinträchtigung, z.B. durch Grundwasserabsenkung, kommt.</p> <p><b>2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)</b> Nach bisheriger Erkenntnis nicht betroffen.</p> <p><b>3. geschützte Landschaftsbestandteile / inkl. Alleen (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Verordnungstext / § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)</b> Nach bisheriger Erkenntnis nicht betroffen.</p> <p><b>4. Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR)</b> Die Beschlussempfehlung der Beschlussvorlage (Stand: 03.06.2024) zu Eingriffen in Gehölzbestände kann dahingehend verstanden werden, dass nur Eingriffe außerhalb von Bauleitverfahren nach den Regelungen der BaumSchV-PR zu bewerten und kompensieren seien.</p>	<p>Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 ist keine Baugrunduntersuchung erfolgt. Diese wird im Rahmen des sich an das Bebauungsplanänderungsverfahren anschließende Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt. Dabei muss auch der Einfluss des Vorhabens (z.B. die Aushebung der Baugrube) auf die gesetzlich geschützten Biotope untersucht werden. Ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen mitaufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>U</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hierzu teile ich mit, dass dieser Auffassung nicht gefolgt wird. Die BaumSchV-PR ist auch im BP-Verfahren anzuwenden:</p> <p>Nach § 2 der Baumschutzverordnung findet diese keine Anwendung auf Bäume, die aufgrund eines nach Naturschutzgesetz zugelassenen Eingriffs gefällt werden sollen; <u>Fällungen aufgrund von Eingriffen nach Baugesetzbuch sind vom Geltungsbereich nicht ausgenommen</u>. Es werden in vorliegendem BP-Verfahren daher die Vorgaben der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz wirksam. Die vorliegend voraussichtlich zu fällenden Bäume (2 x Eiche, 5 x Weide, StU bei allen Bäumen &gt; 60 cm) entsprechen dem unter § 1 Absatz 1 vorgegebenen Kriterium eines Stammumfangs von mindestens 60 cm und gelten daher als geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne der BaumSchV-PR. Für diese tritt zunächst das Verbot des § 4 Absatz 1 der Baumschutzverordnung ein („Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen ...“).</p> <p>Eine nach § 4 Abs. 1 BaumSchV-PR verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung. Eine Genehmigung kann nach Maßgaben des § 5 Abs. 2 erteilt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist beim LfU zu stellen. Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben enthalten, u.a., ob die Genehmigungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BaumSchV vorliegen, insbesondere ist die <u>Unvermeidbarkeit des Eingriffs</u> darzulegen. Nach § 5 Abs. 3 BaumSchV kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, nach § 5 Abs. 4 sind Ersatzpflanzungen festzusetzen. Es bedarf somit einer nachvollziehbaren Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Eingriffsort und Ort der Kompensation sind konkret zu verorten / zu benennen (in Text und Karte). Art und Umfang der Kompensation müssen den fachlichen Anforderungen entsprechen. Ich teile bereits an dieser Stelle mit, dass – wie vorliegend vorgesehen - einer Bodensiegelung anstelle einer Ersatzpflanzung (s. S. 49 Umweltbericht) nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>Zudem ist eine Grundbuch-Sicherung zugunsten des LfU erforderlich.</p> <p>Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass auch Schnittmaßnahmen und Bodenarbeiten im Wurzelbereich (“Traufbereich“) bei den betroffenen Bäumen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. In diesem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die betroffenen Bäume wurden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht entsprechend den Vorgaben der Baumschutzverordnung Prignitz berücksichtigt. Die Anzahl der zu fällenden Bäume hat sich auf insgesamt 2 (Sondergebiet 3) reduziert. Gemäß den Vorgaben aus dem „Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ müssen 5 Ersatzpflanzungen in der Pflanzqualität Ballenware, 3x verpflanzt, 16 – 18 cm Mindeststammumfang erfolgen. Diese werden auf dem Flurstück 40/2 der Flur 3 der Gemarkung Reckenthin umgesetzt. Dies wurde auch in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>s.o.</p> <p>Die Kompensation der Baumfällungen auf dem Flurstück 40/2 der Flur 3 Gemarkung Reckenthin wurde grundbuchlich gesichert.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>U, T</p> <p>V</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Fall kann ebenfalls die BaumSchV-PR zur Anwendung kommen. Aussagen hierzu sind noch erforderlich.</p> <p>Über die Genehmigung zur Fällung der betroffenen Bäume ist spätestens im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 zu entscheiden, dies kann aber auch bereits im Rahmen des BP-Verfahrens erfolgen.</p> <p><b>5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b> Der BP bereitet vorliegend ein Repowering-Vorhaben in einem BP-Gebiet vor. §45c BNatSchG kommt vorliegend somit zur Anwendung.</p> <p><b><u>Brutvögel</u></b> <u>Defizite bei der Erfassung / Darstellung der Methodik / fehlende Unterlagen</u> Es fehlen die Anlagen 6.1 bis 6.6 im Gutachten „Avifaunistische Kartierung“ (Anl.4 im Anhangsverzeichnis). Die BP-Unterlagen sind somit diesbezüglich unvollständig.</p> <p>(Anmerkung: Die fehlenden Anlagen wurden mit E-Mail vom 08.08.2024 über das LfU, Ref. T21 angefordert. Diese wurden trotz des Hinweises auf das Fehlen nicht nachgeliefert, d.h. zumindest liegen diese N1 nicht vor).</p> <p>Es fehlen in den Unterlagen Aussagen (baumkonkret) zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere zu Höhlenbrütern, bei den zu fällenden Bäumen (vgl. AGW-Erlass, Anl. 2, Nr. 3.2). Es ist auf Ebene der Bebauungsplanung zu klären, inwieweit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von der Planung betroffen ist und ob die Vollzugsfähigkeit des BP gewährleistet werden kann. Eine Verlagerung der Problematik auf das spätere Genehmigungsverfahren nach BImSchG – wie offensichtlich vorgesehen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V3) - ist nicht möglich.</p>	<p>Die Anträge zur Genehmigung der von der Fällung betroffenen Bäume werden im Rahmen des sich an das Bebauungsplanänderungsverfahren anschließende konzentrierende Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des LfU, N1 gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die fehlenden Unterlagen wurden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die zur Fällung vorgesehenen Bäume (2 junge Weiden) auf den Nebenfächern der Windenergieanlage 3 wurden seitens der Gutachter entsprechend untersucht. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 7 zum Umweltbericht) des Büros für Umweltplanung Barkowski &amp; Engel GmbH (Goethestraße 10, 18209 Bad Doberan) wird auf der Seite 34 festgestellt, dass die zwei jungen, mehrstämmigen Weiden mit Brusthöhen-Stammdurchmessern von ca. 20 bzw. 30 cm keine geeigneten Strukturen wie Höhlen, Spalten, Rindenrisse o.ä. aufweisen. Die Prüfung gemäß AGW-Erlass zur Bewertung des Schädigungsverbotes endet damit nach dem 1. Schritt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch das Fällen der Bäume ist demnach nicht zu befürchten.</p>	<p>H</p> <p>K</p> <p>U</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk												
	<p>Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind also noch auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu untersuchen. Die Erfassungsergebnisse sind in Text und Karte darzustellen.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten / vollständig vorzulegen.</p> <p><u>Vogelarten nach § 45b BNatSchG, Anl. 1, bzw. nach AGW-Erlass, Anl. 1</u>                      Gemäß avifaunistischer Erfassung im Jahr 2021 kommen folgende Vogelarten nach § 45b BNatSchG, Anl. 1, bzw. nach AGW-Erlass, Anlage 1 vor:</p> <table border="1" data-bbox="398 687 1164 842"> <thead> <tr> <th>Art / Abstandsbereiche</th> <th>Nahbereich</th> <th>Zentraler Prüfbereich</th> <th>Erweiterter Prüfbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Weißstorch</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>Kranich</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Weißstorch</u>: Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit beim Weißstorch (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG → <b>Tötung</b>) ist aufgrund der Lage des Horststandortes nicht anzunehmen (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG; erweiterter Prüfbereich).</p> <p><u>Kranich</u>: Es sind zwar mehrere WEA jeweils innerhalb des 500 m-Radius zweier Kranich-Brutplätze (Brutplatz 1: in 2021 besetzt, Brutplatz 2: in 2021 nicht besetzt) geplant, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG → <b>Störung</b>) ist jedoch nicht anzunehmen (vgl. AGW-Erlass, Anl. 1, Nr.4.16), da aufgrund der Anzahl der Brutpaare (auf Landkreisebene, hier: Landkreis Prignitz) eine Betroffenheit der lokalen Population vorliegend ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Konfliktmittlung Avifauna</u>                      Im Sinne einer Vermeidung ist zumindest eine Verschiebung von Sondergebiet S01 bzw. der WEA R01 zu prüfen. In der Gesamtheit ist mit mehreren Konflikten zu rechnen (bes. Artenschutz, Biotopschutz).</p> <p>Insbesondere ist der geplante Standort von WEA R01 nur ca. 60 m vom Kranich-Brutplatz entfernt (s. S. 30 Avifauna-Gutachten). Die Fluchtdistanz des Kranichs (500 m) wird damit unterschritten und die Auslösung</p>	Art / Abstandsbereiche	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Weißstorch			X	Kranich		X		<p>s.o.</p> <p>Die Unterlagen wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>U</p> <p>U</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
Art / Abstandsbereiche	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich												
Weißstorch			X												
Kranich		X													

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht auszuschließen.</p> <p>Des Weiteren steht die WEA nahe mehrerer höherwertiger, teilweise geschützter Biotope wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei geschützten temporären Kleingewässern, naturnah, beschattet (Biotop-Nr.: 021329),</li> <li>- Eichenmischwald bodensaurer Standorte (Biotop-Nr.: 08190), geschützt und</li> <li>- einer Hecke, geschlossen, überwiegend heimisch (Biotop-Nr.: 071321).</li> </ul> <p>Inbesondere ist eine Betroffenheit durch ein Rotorüberstreichen dieser Biotope zu vermeiden. Ansonsten ist eine mögliche Unvermeidbarkeit plausibel zu begründen.</p> <p>In jedem Fall aber leitet sich eine feste Bauzeitenregelung für den Kranich ab (jeweils im 500 m-Radius um die beiden Kranich-Brutplätze).</p> <p>Weiter merke ich an, dass auch gemäß Avifauna-Gutachten eine (betriebsbedingte) Beeinträchtigung des Brutplatzes „Nr. 1“ nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. S. 30/31). Insofern ist eine CEF-Maßnahme für den Kranich vorzusehen und auf BP-Ebene vorzubereiten.</p> <p><u>Anmerkung zur festen Bauzeitenregelung:</u> Da mir keine aktuellen Daten seit 2021 zur Besetzung der beiden in Rede stehenden Kranich-Brutplätze bzw. zur Revierbesetzung vorliegen, gehe ich - auch, weil die Jahre</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Eine Verschiebung des Sondergebietes 1 ist aufgrund der Mindestabstände zwischen den Sondergebieten bzw. den späteren Windenergieanlagen (WEA) zueinander nicht möglich. Eine Verschiebung des Baufters innerhalb des Sondergebietes ist ebenfalls nicht möglich, da der Rotorbereich sich nicht außerhalb des Baufeldes befinden darf. Das Überstreichen der betroffenen Biotope durch den Rotor der WEA 01 führt weder zu einer Flächeninanspruchnahme wie z.B. durch Bautätigkeiten, noch zu einer Überbauformung dieser. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Biotopausstattung besteht nicht und der Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope bleibt auch bei einer Rotorüberstreichung gewährleistet.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V 2 – Bauzeitenregelung enthält gesonderte Bedingungen für Baumaßnahmen innerhalb des 500 m Radius um die Kranichnester, wie z.B. eine Untersagung der Fortsetzung der Baumaßnahmen in die Brutzeit (also nach dem 14.02.) hinein.</p> <p>Für den Kranich wird ein Ersatzhabitat durch die Aufwertung eines ca. 3.000 qm großen Ackersolls auf dem Flurstück 74 der Flur 1 Gemarkung Tüchen geschaffen (vgl. AFB, ab Seite 101).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>U</p> <p>Z</p> <p>V</p> <p>V</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>2023 und 204 deutlich nasser waren als die Vorjahre - im Sinne von worst case von einer Besetzung beider Brutplätze / -reviere aus.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens weiterer Vogelarten wie Feldlerche, Buchfink, Goldammer, Kohlmeise und Dorngrasmücke ist außerdem eine „allgemeine“ Bauzeitenregelung - mit der Möglichkeit eines Hineinbauens in die Brutzeit - festzusetzen.</p> <p><u>Bauzeitenregelung Brutvögel</u> Mit Vermeidungsmaßnahme V3 (Umweltbericht, S.44/45) ist eine Bauzeitenregelung (mit Flatterbandregelung) vorgesehen. Diese benennt allerdings keine konkreten Zeiten, sieht Änderungen mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vor sowie eine Anpassung des Bauzeitfensters im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).</p> <p>Hierzu teile ich mit, dass eine Bauzeitenregelung mit konkreten Zeiten festzusetzen ist. Einer nachträglichen Anpassung durch eine ÖBB wird nicht zugestimmt. Ein Hineinbauen in die Brutzeit ist wie folgt möglich:</p> <p><i>Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sowie die Rückbaumaßnahmen für die Alt-WEA <b>außerhalb des 500 m-Radius</b> um die Kranich-Brutplätze (Soll Nr. 1 und Soll Nr. 2) sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannten Regelungen zum Hineinbauen in die Brutzeit gelten nicht für Zuwegungen.</i></p> <p>Baumaßnahmen außerhalb des <b>500 m-Radius</b> um die Kranich-Brutplätze (Soll Nr. 1 und Soll Nr. 2) - und außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:</p> <p>a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall ab 01.03., bzw. bei einer Bauunterbrechung</p>	<p>Die Vermeidungsmaßnahmen wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p>s.o.</p>	<p>U, T</p> <p>U, T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.</p> <p>b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.</p> <p>c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.</p> <p>Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sowie die Rückbaumaßnahmen für die Alt-WEA <b>innerhalb des 500 m-Radius</b> um die Kranich-Brutplätze (Soll Nr. 1 und Soll Nr. 2) sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 14.02. des Folgejahres zulässig. Ein Hineinbauen in die Brutzeit in diesem Bereich ist nicht zulässig.</p> <p>Hinweis: Als bauvorbereitende Maßnahme gilt auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen.</p> <p><u>Bauzeitenregelung für Baumfällungen / ggf. Gehölzrückschnitt</u> Mit Vermeidungsmaßnahme V3 (Umweltbericht, S.44/45) ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung für Gehölzfällungen vorgesehen. Ist ein Gehölzrückschnitt vorgesehen, ist das ebenfalls darzustellen. Die Bauzeitenregelung ist wie folgt zu formulieren und festzusetzen:</p> <p><i>Die beantragten Gehölzbeseitigungen (und ggf. sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen) sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.* eines Jahres</i></p> <p><i>a) bis 14.02. im 500 m-Radius um die Kranichbrutplätze (Soll Nr. 1 und Soll Nr. 2),</i></p> <p><i>b) darüber hinaus bis zum 28./29.02. des Folgejahres zulässig.</i></p>	<p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine archäologische Prospektion im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen ist nicht vorgesehen. Stattdessen wird eine archäologische Baubegleitung stattfinden.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen bzw. die Vermeidungsmaßnahme wurden entsprechend angepasst.</p>	<p>K</p> <p>U, T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>* 01.09.: nach aktuellem Kenntnisstand. Der Zeitpunkt kann sich - in Abhängigkeit von den noch erforderlichen Aussagen / Erfassungen zu Fledermaus-Quartieren (s.u.) - noch nach hinten verschieben.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p><b><u>Fledermäuse</u></b> <b><u>Abschaltzeiten</u></b> Es sind mit Vermeidungsmaßnahme V3 Abschaltzeiten für alle sieben geplanten WEA (WEA R01 – R07) nach AGW-Erlass vorgesehen (vgl. Umweltbericht und textliche Festsetzungen).</p> <p><b><u>Quartiere in zu fällenden Bäumen</u></b> Die pauschalen Formulierungen im AFB, S. 36, und Umweltbericht, S. 43, („Die nach derzeitigem Stand zur Fällung vorgesehenen fünf Bäume weisen keine Quartiere auf“ und „Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurden im Bereich der Gehölze, für die u.U. eine Fällung zu erfolgen hat, keine Fledermausquartiere nachgewiesen“) lassen darauf schließen, dass keine Erfassung von Quartieren im Eingriffsbereich nach AGW-Erlass, Anl. 3 (baumkonkrete Erfassung) und wie in meiner Stellungnahme vom 22.11.2023 gefordert, durchgeführt wurde. Die „allgemeine“ Quartiererfassung - hier im 2.000 m-Radius - ersetzt jedoch nicht die erforderliche baumkonkrete Erfassung der Rodungsbereiche (Zumindest liegen diesbezüglich den Unterlagen keine Ergebnisse bei). Stattdessen sollen die betroffenen Bäume offensichtlich erst kurz vor Fällbeginn über eine ökologische Baubegleitung auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin untersucht werden (s. Vermeidungsmaßnahme V1 „Ökologische Baubegleitung“).</p> <p>Sofern noch keine baumkonkrete Erfassung erfolgt ist (wovon auszugehen ist), ist diese noch gemäß den fachlichen Anforderungen des AGW-Erlasses, Anl. 3, Nr. 4.3, nachzuholen und die Ergebnisse in die BP-Unterlagen einzuarbeiten.</p> <p><b><u>Anmerkung:</u></b> Der AFB bezieht sich nur auf <b>fünf</b> zu fällende Bäume, gemäß Umweltbericht werden jedoch <b>sieben</b> Bäume gefällt. Der Widerspruch ist aufzulösen und die Unterlagen entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anzahl der zu fällenden Bäume hat sich auf 2 reduziert. Die beiden zu fällenden jungen Weiden befinden sich auf den Nebenstellflächen der Windenergieanlage R03, südlich der bestehenden Altanlage. Ab Seite 34 im AFB (Anlage 7 zum Umweltbericht) wird auf die Beschaffenheit der beiden Bäume eingegangen. Demnach finden sich bei den mit ca. 20 cm bzw. 30 cm Stammdurchmessern jungen Weiden keine geeigneten Strukturen. Die Prüfung gemäß AGW-Erlass zur Bewertung des Schädigungsverbotes endet damit nach dem 1. Schritt.</p> <p>s.o.</p> <p>Umweltbericht und AFB wurden entsprechend angepasst. Es handelt sich nunmehr nur noch um 2 zu fällende Bäume.</p>	<p>K</p> <p>Z</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die vorliegenden Ausführungen des BP zu möglichen Quartieren in den zu fallenden Bäumen sind unzureichend und reichen für eine hinreichende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote nicht aus. Es ist auf Ebene der Bebauungsplanung zu klären, inwieweit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von der Planung betroffen ist und ob die Vollzugsfähigkeit des BP gewährleistet werden kann. Eine Verlagerung der Problematik auf das spätere Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist nicht möglich.</p> <p>Auf Grundlage der Erfassung sind ggf. Maßnahmen abzuleiten.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p><b>Reptilien</b> Die Untersuchung umfasst gemäß Herpetofauna-Gutachten ausschließlich die zurückzubauenden WEA einschließlich ihrer Stellflächen und Zuwegungen (s. S. 46). Im Ergebnis gab es keine Nachweise von Zauneidechsen. Grundsätzlich waren jedoch alle potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Geltungsbereich des BP, hier WEA-Sondergebiete sowie die Zuwegungen und jeweils beidseits zuzüglich 50 m, darzustellen und zu untersuchen. Nur wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Zauneidechsen-Vorkommen begründet ausgeschlossen werden kann, kann / konnte auf eine Erfassung auf den übrigen Flächen verzichtet werden.</p> <p>Hierzu bedarf es somit noch einer Klarstellung. Kann ein Vorkommen auf den übrigen, oben genannten Eingriffsflächen nicht ausgeschlossen werden, sind noch Erfassungen erforderlich. Alternativ können im Sinne einer worst case-Betrachtung Reptilienschutzzäune und/oder eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF-Fläche(n)“) vorgesehen werden. Letzteres ist bereits auf BP-Ebene in (Text und Karte) vorzubereiten.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Unterlagen wurden entsprechend überarbeitet (Vermeidungsmaßnahme V 3 – Leiteinrichtung). Im AFB auf Seite 103 im Kapitel 5.3 Reptilien ist hierzu ausgeführt: „Potentiell für Reptilien geeignete Lebensräume befinden sich lediglich nördlich der geplanten WEA R04 im Bereich der dortigen Hecke sowie im Umfeld der geplanten WEA R03 (Baumreihen, Hecken). Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos und damit des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird die Installation von Reptilien-Leiteinrichtungen während der Bauzeit für die WEA R03 und R04 sowie für den Rückbau der jeweiligen Anlagen vorgeschlagen.“ Die Lage der Leiteinrichtungen für Reptilien aus der Abbildung 5-5 im AFB auf Seite 104 wurde in die textlichen Festsetzungen unter IV. Hinweise mit aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>U, T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b><u>Amphibien</u></b> Die Untersuchungsergebnisse können nicht nachvollzogen werden. So fehlt die erwähnte Anlage 1 zum Amphibien-Gutachten (Karte der Untersuchungsergebnisse) und die offensichtlich untersuchten Gewässer können örtlich nicht zugeordnet werden.</p> <p>Folglich kann von N1 nicht beurteilt werden, wo – bei einem möglichen Bauen während der Aktivitätszeit vom Amphibien - konkret Amphibienschutzzäune zu stellen sind. Somit kann auch Vermeidungsmaßnahme V4 (Amphibienleiteinrichtungen) diesbezüglich nicht bewertet werden.</p> <p>Allerdings kann jetzt schon mitgeteilt werden, dass die Lage der Leiteinrichtung (Amphibienschutzzäune) sowie der Zeitraum der Aufstellung zu konkretisieren und zu benennen sind und entsprechende kartografische Darstellungen und Angaben in die Unterlagen einzuarbeiten sind. Dies wird dann von N1 geprüft und bewertet; einer weiteren Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde „im Vorfeld“ bedarf es dann nicht mehr.</p> <p>Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen / zu überarbeiten.</p> <p>Des Weiteren ist in den Unterlagen noch kartografisch darzustellen, wo genau die Grabenquerung bzw. die damit einhergehende (temporäre) Verrohrung bei WEA 03 erfolgen soll (vgl. S. 34 Umweltbericht).</p> <p><b><u>Weitere Anmerkung</u></b> U.a. auf S. 55 des Umweltberichtes ist vermerkt (daneben auch an anderen Stellen), dass die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz abzustimmen sei. Hierzu merke ich an, dass für die vorliegend umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen das LfU zuständig ist, nicht die untere Naturschutzbehörde. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind im BP</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Kapitel 5.4 Amphibien im AFB ab Seite 105 ist Folgende Vermeidungsmaßnahme V 4 – Leiteinrichtung hierzu aufgeführt: „Die Einschätzungen zur Artengruppe der Amphibien führen zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung und einer signifikanten Erhöhung des Verlustes von wandernden Amphibien (Knoblauchkröte) für den Zeitraum vom 15. Februar bis 15. August Amphibien-Leiteinrichtungen im Vorlauf der Baumaßnahmen für die geplanten WEA R01, R02, R03, R06 und R07 sowie im Verlauf des Rückbaus für die entsprechenden Bestandsanlagen aufgestellt werden sollen, sodass die wandernden Amphibien die Bauflächen nicht erreichen können. Die konkrete Lage der Leiteinrichtungen ist der Abbildung 5-6 zu entnehmen.“ Die Abbildung 5-6 wurde in die textlichen Festsetzungen unter IV. Hinweise zusammen mit den Formulierungen zur Vermeidungsmaßnahme V 4 – Leiteinrichtung aufgenommen.</p> <p>Die temporäre Verrohrung wird aufgrund der nun anders geplanten Kranaufstellfläche nicht mehr notwendig sein.</p> <p>Der Umweltbericht wurde entsprechend korrigiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>U, T</p> <p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>darzustellen und im späteren Genehmigungsbescheid konkret festzusetzen. Einer (nachträglichen) Abstimmung bedarf es dann nicht (mehr). Für mögliche, sich dennoch anschließende Vollzugsfragen ist das LfU zuständig.</p> <p><b>Aktualität von Daten</b> Nach § 6 WindBG können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG lediglich Erfassungen herangezogen werden, die „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“ (sind).</p> <p>Aktuell sind Daten bis einschließlich 2019 (bzw. 2021 für die Horsterfassung) als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die vorgelegten Gutachten mit Erfassungen aus 2019 bis 2021 erfüllen zwar derzeit noch die Anforderung an die zeitliche Aktualität. Inwieweit dies noch im sich anschließenden Genehmigungsverfahren der Fall ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Ggf. sind die Daten (zumindest zur Horsterfassung aus 2021) dann als veraltet anzusehen.</p> <p><b>2. Fachliche Stellungnahme</b> <b>X</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Städtebaulicher Vertrag</b> Die externen Kompensationsmaßnahmen (Flächenentsiegelung) sind über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.</p> <p><b>Rechtliche Sicherung externer Kompensationsmaßnahmen</b> Für die externen Kompensationsmaßnahmen (Flächenentsiegelung) ist neben dem Städtebaulichen Vertrag zudem eine rechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich (zugunsten der Gemeinde).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umstand ist dem Vorhabenträger bekannt und wird im Rahmen des sich anschließenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens beachtet.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen (z.B. Flächenentsiegelung) wurden entsprechend grundbuchlich gesichert.</p>	<p>K</p> <p>H</p> <p>V</p> <p>V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>  <b>- Immissionsschutz -</b></p> <p><b>2. Fachliche Stellungnahme</b>  <b>X</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Mit Stellungnahme vom 04.12.2023, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/644+38#431770/2023, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“, wurde durch die Fachabteilung Immissionsschutz die Festsetzung eines Schattenwurfabschaltmoduls gefordert.</p> <p>In der Zwischenabwägung (T261-1 / 03.06.2024) wurde als Berücksichtigung/Beschlussempfehlung (U, T) vermerkt: „Eine entsprechende Festsetzung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mittels technischer Vorkehrungen wird in die textlichen Festsetzungen und den Umweltbericht mit aufgenommen.“</p> <p>Die nunmehr vorliegenden textlichen Festsetzungen (Entwurf Stand April 2024) enthalten jedoch unter Punkt IV. Nr. 1.1 lediglich einen Hinweis und keine Festsetzung. Mit dem Hinweis wird die Konfliktlösung in die dem Planverfahren nachfolgende Ebene verlagert. Das ist im vorliegenden Fall durch die Erforderlichkeit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für die geplanten Windenergieanlagen möglich. Insofern kann dem Hinweis gefolgt werden.</p> <p>Sollte die Gemeinde aus Gründen der Vorsorge dennoch eine Regelung aufnehmen, so könnte die textliche Festsetzung wie folgt dargestellt werden:</p> <p><b>Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</b>  <i>Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie von 30 Minuten pro Tag an Wohnbebauungen darf nicht überschritten werden. Falls eine</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Vorschlag zur textlichen Festsetzung zur Minderung von schädlichen Umweltauswirkungen wird dankend zur Kenntnis genommen und in den Teil B als Hinweis aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Windkraftanlage für eine unzulässige Emission verantwortlich ist, muss sie mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden.</i></p> <p>Den Ausführungen des Umweltberichtes zu den für den Immissionschutz relevanten Schutzgüter Mensch (Punkt 3.2 Schutzgut Mensch (S. 10-14)) sowie Klima und Luft (Punkt 3. 7, S. 35/36) wird gefolgt.</p> <p>Somit bestehen hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionssschutzes keine weiteren Hinweise oder Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ sowie zum Rückbau 11 bestehender WEA und der Errichtung 7 neuer WEA.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine weiteren Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landesamt für Umwelt wird über das Ergebnis der Abwägung und den weiteren Planungsforgang informiert.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>10. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack</p>	<p><b>Stellungnahme vom 11.07.2024</b></p> <p>Von Seiten des Forstamtes Prignitz bestehen keine Einwände zum oben genannten Bebauungsplan. Waldflächen gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (<b>LWaldG</b>) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Gegen die Planungsabsicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>K</p>
<p>11. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p><b>Stellungnahme von 22.07.2024</b></p> <p>Die vorliegende Planänderung hat die flächenmäßige Erweiterung des „Windparks Reckenthin“ nach Norden und Osten zum Ziel. Der Geltungsbereich soll nun auf etwa 212,9 ha vergrößert werden.</p> <p>Geplant ist sowohl der Neubau von 2 WEA im Norden des bisherigen B-Plangebietes als auch ein Repowering der 11 alten 100 m hohen WEA innerhalb des alten Windparks Reckenthin mit Anlagenhöhen von 200 m.</p>	<p>Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ werden insgesamt 9 Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ festgesetzt. Bei den Sondergebieten 8 und 9 im Norden des Geltungsbereiches handelt es sich um bereits bestehende Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Anlagenhöhe von 199,5 m, welche bereits im Rahmen eines anderen Verfahrens</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Mit der Planänderung wird festgesetzt, dass die WEA in einer Entfernung von mindestens 1000 m von der nächstgelegenen Wohnnutzung in Reckenthin zu errichten sind.</p> <p>Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht stellt dies eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lebensqualität der ortansässigen Bevölkerung dar.</p> <p>Zudem erhöht sich der Störungseffekt bei der Landschaftswahrnehmung. Nicht außer Acht zu lassen ist das erhöhte Gefahrenpotential bei Flügelbrüchen oder anderen Situationen.</p>	<p>errichtet wurden und nicht im Zuge der Repoweringmaßnahme zur 1. Änderung des B-Plans Tüchen Nr. 1 errichtet werden. Im Geltungsbereich zur 1. Änderung des B-Plans Tüchen Nr. 1 befinden sich insgesamt 11 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Anlagenhöhe von 100 m. Diese 11 alten Windenergieanlagen sollen nun im Zuge einer Repoweringmaßnahme durch 7 neue Windenergieanlagen ersetzt werden (Sondergebiete 1 bis 7).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ befindet sich vollständig innerhalb des von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgesetzten Windeignungsgebiet 09 bzw. auch innerhalb des Vorranggebietes Windenergie 16 „Guhlsdorf – Krampfer – Reckenthin“ aus der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“. Das Landschaftsbild ist daher in Verbindung mit den 11 bestehenden Windenergieanlagen als stark vorbelastet einzustufen. Zwei der bestehenden Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von &lt; 1.000 m zur Wohnbebauung von Reckenthin. Die 7 neuen Windenergieanlagen weisen hingegen einen Abstand von mindestens 1.000 m zur Wohnbebauung von Reckenthin auf. Darüber hinaus wird die Anzahl der Windenergieanlagen von 11 auf 7 reduziert. Vor dem Hintergrund der starken Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Bestandsanlagen einerseits und dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel festgesetzten Windeignungsgebiet 09 sowie der erweiterten Entfernung der neuen Windenergieanlagen von der Wohnbebauung von Reckenthin und der Verringerung der Anzahl der Windenergieanlagen von 11 auf insgesamt 7 im Zuge des Repoweringverfahrens wird der Aussage, dass das Repoweringverfahren eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung zur Folge haben wird, widersprochen. Der Aussage, dass es durch die neuen Windenergieanlagen zu einem erhöhten Gefahrenpotential bei Flügelbrüchen oder anderen Situationen kommen kann, wird in Hinblick auf die Vorbelastung durch die Bestandsanlagen und der Verringerung der Windenergieanlagen von 11</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wir gehen davon aus, dass das Konfliktpotential, welches sich aus der geplante Anlagenhöhe und das Rast- und Zuggeschehen der Vögel sowie das Jagdverhalten von Fledermäusen und Greifvögel ergeben könnte, umfassend untersucht wurde. Wir möchten darauf verweisen, dass besonders für Fledermaus-Jungtiere ein überdurchschnittliches hohes Konfliktpotenzial besteht, da diese über keine Durch- und Überflugerfahrungen von Windparks verfügen.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass die geplante Anlagenhöhe sich negativ auf die Habitatstrukturen sowie die Bestandspopulationen von Vögeln und Fledermäuse auswirken werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die im Planungsgebiet befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile (u. a. Baumreihen u. -allen) in der Bauphase besonders zu schützen.</p> <p>Zudem sind bei der Vorbereitung der Zuwegungen für die Maßnahme die Baumwurzeln im Wegebereich besonders zu schützen.</p> <p>Nachdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Fällungen von Straßen- und Alleebäumen als auch von Höhlenbäumen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA stehen, <u>seitens der Verbände grundsätzlich kritisch gesehen werden</u>. Eingriffe, die allein nur für den Ab-/ Antransport und die Errichtung der WKA getätigt werden, sind unverhältnismäßig und werden aus Natur- und Landschaftsschutzgründen abgelehnt.</p> <p>Deshalb sind <b>im Vorfeld</b> unbedingt Zuwegungs- bzw. Transportvarianten <b>ohne Baumverluste</b> zu berücksichtigen und zu prüfen!</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Beachtung der in der Anlage benannten Hinweise.</p>	<p>bestehenden auf 7 neue ebenfalls widersprochen.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ wurden Gutachten zur Avifauna (K.K. – RegioPlan, Büro für Stadt- und Regionalplanung, Dipl.-Ing. Karin Kostka, Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk), zu Fledermäusen (Zoologische Gutachten &amp; Biomonitoring, Henrik Pommeranz, Augustenstraße 77, 18055 Rostock) und zur Herpetofauna (Büro für Freilandkartierung und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. (FH) Daniel Meisel, (Bechliner Weg 8, 16816 Neuruppin) erstellt und entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet und mit dem Landesamt für Umwelt abgestimmt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Avifauna, Fledermäuse und Herpetofauna können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Hinweise zur Einhaltung der Vorgaben aus der DIN 18920 und den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sind bereits in den Umweltbericht aufgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Verbindliche Zuwegungs- bzw. Transportvarianten werden nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt, sondern werden auf den nachfolgenden Planungsebenen behandelt. Der Hinweis wird jedoch in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p> <p>Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände wird über das Ergebnis der Abwägung informiert und im weiteren Verlauf der Planung weiterhin beteiligt.</p>	<p>Z</p> <p>V</p> <p>K</p> <p>H, U</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>12. Landkreis Prignitz</p>	<p><b>Stellungnahme vom 24.07.2024</b></p> <p><b>I. Sb Wirtschaft und Infrastruktur</b>                      Da das Vorhaben in der Festlegungskarte des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes „Windenergienutzung (2024)“ als Vorranggebiet Windenergienutzung (VR 16 Guhlsdorf - Krampfer - Reckenthin) dargestellt ist, möchte ich auf die besondere Beachtung der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz - Oberhavel hinweisen.</p> <p><b>II. Sb Denkmalschutz</b>                      Zu o. g. 1. Änderung des Bebauungsplan Tüchen Nr. 1 "Windpark Reckenthin" nimmt der Sachbereich Denkmalschutz aus fachlicher Sicht für die Belange der Denkmalpflege wie folgt Stellung:</p> <p><b>Belange der Bodendenkmalpflege</b>                      Die Belange der Bodendenkmalpflege werden in den Unterlagen zu großen Teilen richtig dargestellt.</p> <p><u>Allerdings ist folgender Passus hinzuzufügen:</u>                      Unmittelbar angrenzend an den Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1 ), 2 Abs. 1-2 registriert (siehe Anlage).</p> <p>BD in Bearbeitung 111.916 Krampfer 7 Hügelgrab Bronzezeit</p> <p>Das Bodendenkmal steht unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Hügelgrab, welches von einer außergewöhnlichen kulturgeschichtlichen Bedeutung ist. Neben dem oberirdisch sichtbaren Grabhügel ist zu beachten, dass im Umfeld von bronzezeitlichen Grabhügeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weitere Befunde, wie Urnengräber, Horte oder Siedlungsbefunde begründet zu vermuten sind (s. Anlage, Bereich des Umgebungsschutzes). Entsprechend ist der Bereich des Umgebungsschutzes als Bodendenkmal-Vermutungsfläche zu werten und in die Planzeichnung, die Begründung und dem UVP-Bericht aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wurde an dem Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ Gemäß der Stellungnahme der Regionalplanung sind die Entwurfsunterlagen mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise wurden in die Planunterlagen mit aufgenommen. Im Rahmen der Bautätigkeiten wird im Sondergebiet 1, wie auch in den Sondergebieten 5 und 6, eine archäologische Baubegleitung durchgeführt, um Eingriffe in mögliche bodendenkmalwürdige Strukturen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Umgang mit dem Fund einzuleiten.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>B, U, P</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>III. Sb Umwelt</b></p> <p><b>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</b> Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</b> Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, die Obere Naturschutzbehörde (ONB beim LfU, Referat N 1), für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben und in Bezug auf den BP zu treffen sind, zuständig.</p> <p><b>3. als Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB)</b> Aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht wird der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Reckenthin“ grundsätzlich zugestimmt.</p> <p><b>IV. Sb Bauordnung</b></p> <p><b>1. Bauordnungsrecht</b> Die vorliegenden Planungsunterlagen werden von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Anmerkungen sind gegenwärtig entbehrlich.</p> <p><b>2. Planungsrecht</b></p> <p><b>2.1 Planzeichnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplans Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ (nachrichtliche Übernahme) ist kräftiger darzustellen.</li> </ul> <p><u>Zeichenerklärung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unter den „Kennzeichnungen ohne Normcharakter“ ist eine Nummerierung der privaten Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen aufgeführt. Diese sind auf der Planzeichnung nicht eindeutig zu finden. Sind diese Zuwegungen nummeriert? Gelten diese Zuwegungen für die Altanlagen?</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landesamt für Umwelt wurde beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend dem Hinweis angepasst.</p> <p>Die Zeichenerklärung wurde entsprechend dem Hinweis korrigiert, indem die Bezeichnung der Alt-Zuwegungen zur besseren Lesbarkeit entfernt wurde.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>P</p> <p>L</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Verfahrensvermerke</u> Es fehlt weiterhin an den Verfahrensvermerken. Diese sind zu ergänzen. Zwingend erforderlich in den Verfahrensvermerken sind folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausfertigungsvermerk mit dem Datum des Satzungs-/Feststellungsbeschluss, Datum und Bestätigung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und Datum der Ausfertigung,</li> <li>2. ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (Satzungsbeschluss oder Genehmigung),</li> <li>3. Katastervermerk</li> </ol> <p><u>Textliche Festsetzungen</u> <i>zu I. städtebauliche Festsetzung - 2. 1 Höhe sonstiger baulicher Anlagen</i> Aus der Begründung geht hervor, dass nur Anlagen zulässig sind, welche einem forst- oder landwirtschaftlichen Betrieb dienen (Seite 7, 5. Absatz). Die textliche Festsetzung bezieht sich jedoch auch auf andere bauliche Anlagen, welche gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hier sind die „anderen baulichen Anlagen“ zu streichen, damit die textliche Festsetzung mit der Begründung übereinstimmt.</p> <p><i>zu I. städtebauliche Festsetzung - 2. 2 zulässige Grundfläche für den Bau Windenergieanlagen</i> Es empfiehlt sich die auf der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche für die Sondergebiete 8 und 9 auch in den textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen.</p> <p><i>zu I. städtebauliche Festsetzung - 2.2</i> Da nur der § 19 BauNVO mit aufgeführt wird, kann ein § Zeichen entfernt werden.</p> <p><i>zu I. städtebauliche Festsetzung - 2. 3 zulässige Grundfläche für den Neubau von Zuwegungen</i> Unter dieser textlichen Festsetzung ist keine Grundfläche für Zuwegungen zu finden. Die Überschrift verwirrt somit. Die Straßen sind entsprechend dieser Festsetzung auf der Planzeichnung zu vermaßen. Die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, indem die textliche Festsetzung entsprechend angepasst wird. Damit stimmt der Teil B mit der Begründung nun überein.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, indem die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche zu den SO-Gebieten Nr. 8 und 9 auch in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wird.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend dem Hinweis korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, indem die textliche Festsetzung zu der Ausgestaltung der Zuwegungen zu den WEA in seiner Bezeichnung und Sortierung korrigiert wird. Diese Festsetzung ist nun im Teil B unter Nr. 4 –</p>	<p>K</p> <p>T</p> <p>T</p> <p>T</p> <p>T</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Festsetzung lässt eine solche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB vermuten. Sie ist unbedingt zu überdenken bzw. vermutlich an anderer Stelle unter einem eigenen Punkt (nicht zum Maß der baulichen Nutzung) aufzuführen.</p> <p><b>2.2Begründung</b>  <u>Seite 7</u>                      Die Ausführungen in der Begründung zur Art der baulichen Nutzung (Seite 7 erster Absatz) stimmen nicht mit den textlichen Festsetzungen unter 1.2 zusammen. Beispielsweise sind laut der textlichen Festsetzung die Alt-WEA A 10 und A 11 zurückzubauen, damit im Sondergebiet Nr. 7 der Bau einer neuen Anlage erfolgen kann. In der Begründung wird von den Altanlagen A5 und A11 geschrieben. Somit stimmt die Begründung nicht mit den textlichen Festsetzungen überein. Sie ist anzupassen oder verständlicher auszuformulieren.</p> <p><u>Seite 8</u>                      Unter 5.3 wird im ersten Absatz geschrieben, dass es nicht mehr möglich ist 1 00m hohe WEA zu errichten. Dies stimmt so nicht, da ohne Höhenfestsetzung auch WEA mit 100m zulässig wären.</p> <p>Im dritten Absatz wird auf die maximale Grundfläche von 750m2 bezuggenommen. Hier ist zudem auf die maximalen 1.750m2 und auf die Gesamtgrundflächenzahl von 2.500m2 einzugehen. Daneben sind andere Grundflächen für die Sondergebiete Nr. 8 und Nr. 9 festgesetzt. Darauf ist in der Begründung gesondert einzugehen.</p> <p>Die Ausführungen zum Maß der baulichen Nutzung sind städtebaulich zu begründen. Warum wurde die Grundfläche mit eben dieser Größe so gewählt?</p>	<p>Neubau von Zuwegungen vorzufinden. Eine Vermaßung ist in der Planzeichnung bereits enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, indem die Begründung entsprechend redaktionell angepasst und neu ausformuliert wird.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, indem die Begründung entsprechend redaktionell angepasst wird.</p> <p>Ausführungen zu den SO-Gebieten Nr. 8 und 9 werden redaktionell in der Begründung ergänzt. Die Festsetzung einer Grundfläche von 2.500 m hat folgenden Hintergrund:</p> <p>Der Anteil von 750 qm der zulässigen maximalen Vollversiegelung in den einzelnen Sondergebieten entspricht der notwendigen Grundfläche des neu geplanten Fundaments der Windenergieanlage. Der übrige Anteil von 1.750 qm der zulässigen Grundfläche entspricht den an der einzelnen Windenergieanlage erforderlichen Bewegungs- und Arbeitsflächen (Kraufstellflächen etc.) sowie den innerhalb der sonstigen Sondergebiete gelegenen Abschnitten der Zufahrtswege. Zudem ist ein geringfügiger „Puffer“ berücksichtigt. Dieser Sachverhalt war bereits in der Begründung beschrieben.</p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>B, V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><b>Seite 9</b> Die Ausführungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sind städtebaulich zu begründen. Warum wurden die Baugrenzen so gewählt?</p> <p><b>2.3. Hinweise</b> Die Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in ihrer aktuellen Fassung aufzuführen.</p>	<p>Die Größe der Baufenster orientiert sich an den gängigen und üblicherweise genutzten Modellen von Windkraftanlagen. Die Größe der Baufenster in den sonstigen Sondergebieten Nr. 8 und 9 orientiert sich am derzeitigen baulichen Bestand.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>B</p> <p>K</p>
<p>13. Wasser- und Bodenverband "Prignitz" Pritzwalk</p>	<p><b>Stellungnahme vom 15.07.2024</b></p> <p>in der beiliegenden Übersichtskarte sind Wasserläufe II. Ordnung dem Schreiben beigelegt. Im von Ihnen beigelegten Plan sind diese ordnungsgemäß dargestellt worden. Nachstehende Hinweise sind bei der Umsetzung der Planung zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsoberkante bei offenen Wasserläufen bzw. 10 m zu Rohrleitungsaußenkante einzuhalten.</li> <li>2. Die Querungen sind möglichst im rechten Winkel vorzunehmen.</li> <li>3. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen.</li> <li>4. Die Zugänglichkeit der Wasserläufe ist zu gewährleisten.</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>U</p>
<p>14. Stadt Pritzwalk</p>	<p><b>Stellungnahme vom 10.07.2024</b></p> <p>Im Rahmen der o.g. Beteiligung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist.</p> <p>Unsere Anmerkungen aus der ersten Stellungnahme bezüglich der städtebaulichen Festsetzungen unter Punkt 1.2 haben weiterhin Bestand.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bei der Umsetzung des Planvorhabens bzw. im Zuge des Genehmigungsverfahrens sollte die Gemeinde auf die tatsächliche Umsetzung bestehen bzw. achten, wovon aber ausgegangen wird.	Kenntnisnahme.	K
15. Gemeinde Heiligengrabe	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
16. Gemeinde Gumtow	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
17. Gemeinde Plattenburg	<b>Stellungnahme vom 25.07.2024</b> Seitens der Gemeinde Plattenburg bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.  Ich bedanke mich, bitte aber dessen ungeachtet um Mitteilung des Abwägungsergebnisses im Rahmen der Beteiligung.	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.	K
18. Stadt Perleberg	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
19. Gemeinde Karstädt (Prignitz)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
20. Amt Putlitz-Berge	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 31.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

**Von der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ keine Stellungnahmen vorgebracht oder zu Protokoll gegeben.**

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in den textlichen Festsetzungen (Teil B) redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden. Zudem wurden im Umweltbericht Ergänzungen und erneute Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Arten- und Biotopschutz durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine weitere relevante Betroffenheit festgestellt werden. Daher ist abschließend festzustellen, dass trotz umweltfachlicher Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und somit nun der Satzungsbeschluss zum 1. Änderung des Bebauungsplanes Tüchen Nr. 1 „Windpark Reckenthin“ gefasst werden kann.

Stand: April 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am \_\_.\_\_.\_\_\_\_ beschlossen.

gez. Marco Radloff  
Der Bürgermeister  
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz) durch:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B  
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker / M. Sc. Niclas Braun